

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadt Langenselbold Park & Ride Anlage am Bahnhof**

## **§ 1 Anwendungsbereich, Vertragsschluss**

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für den zwischen der Stadt Langenselbold und dem Nutzer dieses Parkplatzes geschlossenen Vertrag über die Nutzung dieses Parkplatzes („Parkvertrag“).
- 1.2. Mit der Bereitstellung des Parkplatzes für den öffentlichen Verkehr unter Einbeziehung dieser AGB bieten wir dem Nutzer den Abschluss des Parkvertrages an. Parkt der Nutzer auf dem Parkplatz ein Fahrzeug, nimmt er hierdurch das von uns unterbreitete Angebot an und akzeptiert die Geltung dieser AGB.
- 1.3. Der Begriff des „Fahrzeugs“ versteht sich im Sinne von § 2 Abs. 1 StVO. Der Begriff des „Parkens“ versteht sich im Sinne von § 12 Abs. 2 StVO.

## **§ 2 Öffnungszeiten des Parkplatzes, Leistungsumfang**

- 2.1. Unsere vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen beschränken sich auf die Bereitstellung der Parkfläche zu den in diesen AGB formulierten Bedingungen. Die Einhaltung der in diesen AGB formulierten Bedingungen wird von uns überwacht.
- 2.2. Darüber hinausgehende Leistungen erbringen wir nicht. Das Fahrzeug des Nutzers wird von uns insbesondere nicht überwacht oder versichert. Ebenso nehmen wir das Fahrzeug nicht in unsere Obhut. Der Parkvertrag ist kein Verwahrungsvertrag.

## **§ 3 Verkehrsregeln**

- 3.1. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) gelten, soweit nicht in diesem AGB etwas anderes bestimmt ist, auf dem Parkplatz entsprechend.
- 3.2. Der Nutzer ist insoweit verpflichtet, den Bestimmungen der StVO auf dem Parkplatz Folge zu leisten.

## **§ 4 Sonstige Rechte und Pflichten des Nutzers**

- 4.1. Der Nutzer darf das Fahrzeug, soweit ihm nicht eine von uns ausgestellte besondere Parkberechtigung anderes gestattet, auf diesem Parkplatz nur auf den dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Stellplätzen parken.
- 4.2. Das Parken auf dem Parkplatz ist gemäß den Hinweisschildern von Montag bis Freitag kostenpflichtig, der Nutzer ist dazu verpflichtet, am Parkautomaten oder im Store am Bahnhof einen Parkschein zu lösen.
- 4.3. Es wird zwischen Tages-, Wochen-, Monats- und Jahreskarten unterschieden. Tageskarten sind sowohl an den Parkautomaten auf dem Parkplatz, als auch im Store am Bahnhof erhältlich. Wochenkarten (Mo-Fr) sind ausschließlich im Store am Bahnhof zu den vorgegebenen Öffnungszeiten erhältlich. Für den Erwerb von Monats- oder Jahreskarten ist eine vorherige schriftliche Freigabe über den entsprechenden Sachbearbeiter im Rathaus Langenselbold einzuholen (siehe [www.langenselbold.de](http://www.langenselbold.de) – Langenselbold – Park & Ride).
- 4.4. Der Nutzer hat das Fahrzeug nach Ablauf des Parkscheins unverzüglich von dem Parkplatz zu entfernen. Der Parkschein ist von außen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs auszulegen.

4.5. Verfügt der Nutzer über eine von uns ausgestellte besondere Parkberechtigung für den Parkplatz, z.B. einen Mitarbeiterparkausweis, ist dieser ebenfalls gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs auszulegen.

4.4. Parkt der Nutzer auf einem Behindertenparkplatz, muss er außerdem von außen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs einen Parkausweis für Personen mit Behinderungen in der Europäischen Union auslegen oder anbringen.

## **§ 5 Verwarnungs- / Bußgeld**

### **5.1. Parkverstoß**

5.1.1. Parkt der Nutzer das Fahrzeug an anderer Stelle auf dem Parkplatz als auf den dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Stellplätzen,

5.1.2. überschreitet der Nutzer die von ihm mit einem Parkschein gelöste Parkdauer,

5.1.3. unterlässt er es, seinen Parkschein, oder den Nachweis seiner besonderen Parkberechtigung von außen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs auszulegen oder anzubringen oder entfernt er während des Parkens den Parkschein oder den Nachweis seiner besonderen Parkberechtigung und/oder

5.1.4. parkt der Nutzer das Fahrzeug auf einem entsprechend gekennzeichneten Schwerbehindertenparkplatz, ohne von außen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs einen Parkausweis für Personen mit Behinderungen in der Europäischen Union auszulegen oder anzubringen oder entfernt er während des Parkens diesen Ausweis,

so wird ein entsprechendes Bußgeld gemäß der aktuell gültigen Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung - BKatV) verhängt.

### **5.2. Fälligkeit, Verzug, Anspruchsdurchsetzung, Sonstige Ansprüche**

5.2. Wird das Verwarnungsgeld nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum des Aufforderungsschreibens auf das Konto der Stadt Langenselbold überwiesen, leiten wir das Verfahren an das RP Kassel (Bußgeldstelle) weiter.

## **§ 6 Vertragsende**

6.1 Der Parkvertrag zwischen dem Nutzer und der Stadt Langenselbold endet mit Ablauf der Gültigkeit der Parkkarte.

6.2. Eine vorzeitige Rückgabe des Tickets, gegen Erstattung des Preises, ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Haftungsbeschränkung**

7.1. Schadenersatzansprüche des Nutzers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht entweder auf unserer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf unserer zumindest fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Nutzer vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht); letzterenfalls ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden.

7.2. Die vorstehende Haftungsbeschränkung nach § 6.1 gilt auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Organe sowie für unsere Erfüllungsgehilfen.

7.3. Die Haftungsbeschränkungen nach § 6.1 und § 6.2 gelten nicht für Personenschäden, d.h. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und soweit wir ausnahmsweise eine Garantie übernommen haben.

## **§ 8 Datenschutz, Factoring, Schriftform, Teilnichtigkeit**

8.1. Wir sind ebenso wie der Nutzer dazu verpflichtet, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages erhobenen Daten nur im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben zu erheben und zu verarbeiten. Für Einzelheiten verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung, die der Nutzer auf unserer Webseite [www.langenselbold.de](http://www.langenselbold.de) unter dem Link „Datenschutz“ herunterladen kann.

8.2. Wir behalten uns vor, unsere Forderungen gegen den Nutzer an Dritte abzutreten, z.B. an einen Factor oder ein Inkassounternehmen.

8.3. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses oder eine Abweichung hiervon.

8.4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen der mit dem Kunden getroffenen vertraglichen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder übrigen Teile solcher Klauseln nicht berührt.